

## Aufnahmeformular

### Jahresbeiträge

Erwachsene aktiv	180,00 €	<input type="checkbox"/>	Erwachsene passiv	40,00 €	<input type="checkbox"/>
Jugendliche bis 14 Jahre	47,00 €	<input type="checkbox"/>	Jugendliche ab 15 Jahre	57,00 €	<input type="checkbox"/>
Studenten / Azubis	57,00 €	<input type="checkbox"/>			

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Hückeswagener Tennisclub 73 e.V.

**Geschlecht:** männlich  weiblich  andere

Name	Vorname
Geburtsdatum	Beruf
Straße	PLZ / Ort
Datum	Unterschrift Antragsteller
<b>Freiwillige Angaben</b>	
E-Mail	Telefonnummer

Ich bin damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag von meinem nachstehenden Konto abgebucht wird. Die Abbuchung erfolgt nicht vor dem 01.04. des jeweiligen Jahres. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit von mir widerrufen werden. **Gemäß Satzung wird die Aufnahme von der Erteilung zum Einzug von Forderungen zu Lasten eines Kontos abhängig gemacht. Ausnahmen hiervon sind nur bei Zustimmung des Vorstandes möglich.**

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Mir ist bekannt, dass diese auf der Homepage des Vereins ([www.htc73.de](http://www.htc73.de)) einsehbar sind. Die beigefügten gedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an andere Mitglieder des Vereins weitergegeben werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorgenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Kreditinstitut	Kontonummer
Bankleitzahl	Unterschrift Kontoinhaber

### Bei Jugendlichen unter 18 Jahren:

Als gesetzlicher Vertreter sind wir mit diesem Antrag einverstanden. Wir verpflichten uns, für die geldlichen Verpflichtungen unseres Kindes aus der Mitgliedschaft im HTC 73 e.V. aufzukommen.

Unterschrift des Vaters	Unterschrift der Mutter
-------------------------	-------------------------

1 Schlüssel für Tennisanlage erhalten.

Unterschrift Mitglied

20 € Kautions für Schlüssel erhalten.

Unterschrift HTC 73

Ort, Datum

Unterschrift (bzw. des gesetzl. Vertreters)

## Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden können:

- Homepage des Vereins
- Regionale Presseerzeugnisse (z.B. Bergische Morgenpost, Remscheider Generalanzeiger)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Medien weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Die Einwilligung gilt als zeitlich unbeschränkt. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung von veröffentlichten Fotos oder Videos im Internet kann durch den HTC 73 nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos oder Videos kopiert oder verändert haben könnten.

Der HTC 73 kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass trotz eines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen. Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des gesetzl. Vertreters auch die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich.

Ort, Datum

Vor- und Nachname des gesetzl. Vertreters

Datum und Unterschrift des gesetzl. Vertreters

## Einzugsermächtigung

Ich bin damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag von meinem nachstehend bezeichneten Konto eingezogen wird. Die Abbuchung erfolgt nicht vor dem 1.04. des jeweiligen Jahres. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit von mit widerrufen werden.

Gemäß Satzung wird die Aufnahme in den Verein von der Erteilung der Ermächtigung zum Einzug von Forderungen zu Lasten eines Kontos abhängig gemacht. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Vor- und Nachname

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber/in

Unterschrift Kontoinhaber/in

## **Satzung des Hückeswagener Tennisclub 73 e. V. Fassung: Jahreshauptversammlung 25.03.2003**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Hückeswagener Tennisclub 73 e. V.“. Er hat seinen Sitz in 42499 Hückeswagen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln (fr. Wipperfürth) unter der Vereinsregister-Nr. 800265 eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege des Tennissports unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung Jugendlicher.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein führt als Mitglieder

- a) den Tennissport ausübende (aktive) Mitglieder
- b) den Tennissport nicht ausübende (passive) Mitglieder

(2) Jeder kann die aktive oder passive Mitgliedschaft beantragen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte. Gleichzeitig muss er eine Einzugsermächtigung für die Einziehung des Jahresbeitrages und andere Verbindlichkeiten unterschreiben. Nur in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

(3) Personen, die nicht volljährig sind, können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt kann bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 2maliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag und/oder sonst. Verbindlichkeiten nicht gezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Über den Ausschluss des Mitgliedes ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

(6) Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassensführer/in, dem/der Schriftführer/ in, dem/der Sportwart/in und mindestens einem bis maximal drei weiteren Mitglied/Mitgliedern.

(3) Verträge, rechtsverbindliche Verpflichtungen und Zusagen gegenüber Dritten u. ä. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Verein kann nur der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassensführer/in, der/die Schriftführer/in, im Sinne des § 7 der Vereinssatzung eingehen, soweit aus zeitlichen Gründen keine vorherige Beratung im Vorstand möglich war.

(4) Als erheblich im Sinne im Sinne des § 6 Abs. 3 wird ein Betrag ab 500 € angesehen.

## **§ 7 Vorstand im Sinne des Vereinsrechts**

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassensführer/ in, der/die Schriftführer/in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassensführer/in oder dem/der Schriftführer/in vertreten.

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in freier, auf Antrag in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Gewählt ist: wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sollte auch hier keiner der Kandidaten eine Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, entscheidet das Los.

(4) Scheiden Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes aus, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ergänzung des Vorstandes einzuberufen. In allen anderen Fällen kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss der Vorstand durch Wahl ergänzt werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand beruft bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie soll als Gegenstand der Beschlussfassung folgende Punkte enthalten:

- a) das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung
- b) den Geschäftsbericht
- c) den Kassenbericht
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes, soweit die Amtsdauer beendet ist
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

(4) Die Kasse wird von Kassenprüfern geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für zwei Jahre, der den ausscheidenden Kassenprüfer ersetzt.

(5) Anträge der Mitglieder müssen schriftlich erfolgen und sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied zugegangen sein.

(6) Der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung. Über deren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(9) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. § 9 Abs. 3 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 10 Eintrittsgeld und Jahresbeitrag**

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes wird die Höhe des Eintrittsgeldes und der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt

(2) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Ermäßigung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages zu bewilligen, wenn die Interessen des Vereins dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Die Beiträge werden durch Bankeinzug erhoben. Frühester Termin für den Einzug ist der 01.05. des laufenden Geschäftsjahres. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann durch Überweisung bezahlt werden. Über die Ausnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

(2) Kommen zur Mitgliederversammlung, die als Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins beinhaltet, weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so ist erneut einzuladen. Die neuerlich eingeladene Mitgliederversammlung kann den Verein mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auflösen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hückeswagen, die es zweckgebunden für den Jugendsport in der Stadt Hückeswagen einsetzen muss.

## § 12 Schlussbestimmung

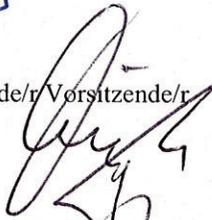
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2003 in Hückeswagen beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung des Amtsgerichts in Kraft. Alle anderen Satzungen werden mit dem Inkrafttreten ungültig.

Hückeswagen, 08. M. 2003

Vorsitzende/r



Stellvertretende/r Vorsitzende/r



Kassenführer/in



Schriftführer/in

